

L. h. 156.

1) Lebensversicherung
(Titel constant)

nebst 21 - 17)

5
(Lüderwig, Joh. Peter)

Rechtliches Gutachten

Wegen

Der

Lebens=

Vererbung /

Und

L. n. 156

Jährlicher Bezahlung

Der

Ritter=Kofede.

BERLIN / bey Christoph Gottlieb Nicolai,
1718.

Ständisches Buch

1718

1718

Erster Teil

Erster Teil

Ständisches Buch

1718

Erster Teil

Ständisches Buch

1718





Entwurf

Einiger zur Lehens-Veränderung gehöriger Fragen.

So viel mir von der von Seiner Königl. Majest. in Preussen A. 1717. vorgenommenen Veränderung der Lehens äußerlich kund worden: so kommt es in selbiger hauptsächlich auf nachfolgende Fragen an.

Erste Frage;

Ob einem Lehens-Herrn freystehe/ die Lehnen zu vererben?

So bin wohl nicht zu läugnen/ daß einige Lehens-Lehrer überhaupt diese Frage mit nein beantworten; und zwar 1.) weil die Lehnen von einem

Rationes
dubitandi.

nen *Contract* herrühren, von welchem kein Theil, ohne des andern seine Einwilligung abgehen möchte, wie dann 2.) absonderlich die Rechts-Regel auch hierinnen statt hätte, *quod Princeps contrahens utatur iure privatorum, non imperio*, 3.) auf seiten des Lehen-Herrn unfreundlich und unbillig heraus käme, dem *Vasallen* den Schutz aufzukündigen und solchen entweder Hülfloß, oder der *discretion* eines andern zu überlassen, 4.) solches dem Land deswegen nachtheilich, weil dasselbe dadurch von aller Hülfte, welche von denen Lehen-Leuten als *seruis militaribus* zu erwarten, entblöset und gleichsam wehrloß gemachet würde, da sonst in der Anzahl der Ritter-Pferde die einige Macht eines Landes bestanden, 5.) es sich auch wohl zutrüge, das der Landes-Herr mit der Landschaft selbst zu zerfülle, welche dann, bey solchem wehrlosen Zustand, ohnmächtig dem Landes-Herrn schlechter dinges zu Füßen liegen müste, 6.) deshalb nicht einmahl dem Lehen-Herrn frey stünde, die erledigte und angestorbene Lehen für sich zu behalten und zu Aemtern zu schlagen, oder auch die Lehn-Leuthe auszukauffen, damit nicht dadurch des Landes Ritterschafftliche *Corpus* geschwächt und aus seiner *Consistence* gebracht würde 7.) wie niemand zu einer Wohlthat zu zwingen, also auch einem *Vasallen* die Vererbung wieder seinen Willen nicht aufgerungen werden könnte 8.) der Adel, bey Vererbung ihrer Güter, um die Ritterschafftliche Würde käme, indem sich die *Nobiles* keine *equites* mehr nennen möchten, weil diese, nach dem Reichs-stylo, dem gemeinen Adel, als Ritterschafftlicher und mit ei-

nein

280018
Hussid

nem Würden = Lehen versehener Adel, nothwendig vorgienge
 9.) die Geschlechter aus der Rittertschaft, bey Unterlassung der
 Lehen = Briefe und Beleihungen so wohl für sich, als auch ih-
 rer Rittertschaftlichen Güter halben *in confusion* geriethen 10.)
 ihre bisherige Lehenstücke mit andern steuerbahren Gütern
 vermenget und nach und nach alles in Vergessenheit gesetzt
 werden dürfte 11.) noch zu besorgen, daß, so bald die Lehenbar-
 keit aus dem Gedächtniß der Menschen heraus, man auch das
 an Arbeiten würde, solche Güter in die Steuern zu ziehen
 und dadurch Bürger und Bauern Gütern ähnlich zumachen
 12.) einen *Successorem* in dem Lande leichtlich die Lust ferner
 ankommen dürfte, dem Adel die kleinen *Regalia* und Gerichte
 wiederum wegzunehmen, weil solche dem Landes = Herrn ei-
 gentlich zukämen und dem Adel als Unterthanen anderst nicht,
 als unter der Lehen = Form mitgetheilet werden mögte, 13.) eben
 die Ursache der Beleihung mit diesen niedern *Regalien* und
 Herrlichkeiten, als Zöllen, Jagten, Gerichten u. s. w. daher
 rührte, weil der Adel seine ehedem eigenthümliche *allodial-*
 Güter dem Landes = Herrn dafür zu Lehen aufgetragen, mit-
 hin ein Landes = Herr wohl mit der Zeit auf eine *Conditionem*
sine Causa gerathen dürfte 14.) die Nachkommen in der Lan-
 des = Folge es dennoch nicht bey der Vererbung lassen, folglich
 der Rittertschaft damit gar nicht auf das Künftige gesichert
 wäre in mehrern Erwägung, 15.) viele dafür halten würden,
 daß der Eyd der Treue, mit welchem die Rittertschaft dem Le-
 hens = Herren verband, mit der Lehenbarkeit hinfallen und
 bey

bey der Vererbung entweder gar nicht oder doch nicht in
 so grosser Verbindung *Conseruiret* und gehalten werden könte
 16.) die Mitbelehnte durch dergleichen Vererbung um ihre
 gesamte Hand kämen und solchemnach 17.) gar sehr zu besorgen
 daß fremde Herrschafften sich des *Laris retorsionis* bedienen und
 alle Mitbelehnte in denen Königlichden Landen von der gesam-
 ten Hand oder Mitbelehnschafft in deren andern gleichfalls
 auszuschliessen Gelegenheit nehmen dürfften, 18.) der Kern vom
 Adel die Güter zu Geld machen, mit demselben aus dem Land
 ziehen und sich in frembden Herrschafften ankauffen möchte, 19.)
 der Rest vom Adel, bey der Vererbung Gelegenheit bekäme, sich
 durch übele Wirtschaft in Schulden zu stecken und der ältes-
 ten und *considerablesten* Familien ihre Nachkommenschafft
 in Armuth und Verachtung zubringen. 20.) durch die Lehens-
 Vererbung dem Landes und Lehens-Herrn die Mittel benom-
 men, um das gemeine Wesen verdiente Leuthe durch Anwarth-
 schafften auf erledigte Lehnen zu *recompensiren* und andere zur
 Nachfolge gleicher Treue und Verdienste anzufrischen und auf-
 zumuntern, 21.) diejenige, die dergleichen Anwartungen auf Le-
 hens-Fälle überhaupt oder ins besondere auf dieses oder jenes
 Stücke erhalten, durch die Lehens-Vererbung gleichfalls dar-
 um gebracht und aus ihrem *jure quaesito*, ohne ihr Verschul-
 den, geworfen und entsetzet würden 22.) dafern ein Lehen be-
 reits auf dem Falle stünde, dem Landes-Herrn und desselben
 Nachfolgern durch die Lehens-Vererbung der Schaden entfrün-
 de, daß die Hoffnung und der wirkliche Anfall mit eins zer-
 nich-

nichtet und, da öftters die neue Belehnung durch einen Kauff
 geschähe, die Lehns-Vererbung dem Lehns-Herrn dardurch ent-
 schädlichen Schaden und Verlust dieses Vortheils zuzöge 23) bey
 welchen Umständen dann der Landes-Folger an dergleichen
 Vererbung nicht gebunden, weil ja die Lehns-Lehrer auch so
 gar die Anwartungen auf die Lehen, wenn solche der Vorfahrer
 allzuhäuffig und ohne Ursache ertheilet und alles mit *expecta-*
tiven berennet, bey dem *successore* und Landes-Folger für
 nicht verbindlich achteten 24) der einträglichen Einkünfften von
 der Lehen-wahre, *confess.* Geldern und andern dergleichen zu
 geschweigen, die alle gleichfalls durch die Lehens-Vererbung
 wegfielen, weil auch 25) der Kayser der oberste Lehens-Herr von
 denen Landsässigen Lehen wäre, dem *sub domino* so wenig frey
 stünde, die Lehen zu vererben, als vielmehr die Lehn-Rechte
 erforderten, daß der *sub dominus* nicht einmahl in der Affer-
 Verleihung von der Eigenschafft der ersten Belehnung des
Domini suppremi abgehen und, wenn die *infeudatio* Mann-
 Lehn, die *subinfeudatio* auf künckel oder Erb-Lehn gerichtet
 werden möchte, wannenheroum so vielweniger dieses dem *sub-*
domino freyzulassen, daß er dem *subvasallo* die Lehns-Pflicht
 gar erliesse, in mehrern Erwegung das 26.) bey erfolgtem Römer-
 Zug ieder Landes-Herr verbunden, dem Kayser und Reich
 mit Zusendung seiner Mannschafft und Lehen-Leuten zu die-
 nen, welches alles abermahls nicht geschehen könnte wenn alle
 Landsässige *Vasallen* ihrer Lehens-Pflicht und Dienste erlassen
 mithin gleichsam die Lehns-Trouppen abgedancket, aus ein-
 ander

ander getrennet, und das gesamte Reich nichtweniger von aller Hülffe entblößet würde, welches 27) bezwungen um so viel mehr zubezugen und, wo möglich, zuverhindern seyn, jemehr *Glorie* der Teutsche Adel in alten Zeiten vor aller Welt erworben und für andern, absonderlich benachbahrten Völkern sich *formidable* gemacht habe und Teutschland jederzeit *Regio* und *Regnum militum* genennet und dieser wegen mit so vielen Kriegs-Leuten und Lehn-Leute angefüllet worden, dergleichen Menge sich kaum in dem gesamten Erdkreis finde. 28.) da alle Provinzien in Teutschland mit Adeltichen Lehn-Leuten und *Vasallen* versehen, auch dieses die Lehens-Vererbung in einen niedrigen Verdacht setze, wenn dadurch allein in denen Preussischen Landen solche ausgelöschet und abgeschaffet werden solten, 29.) hierzu noch käme, daß die Adeltiche Lehn-Güter von dem Landes-Herren und Lande dem Adel zu Belohnung seiner Ritterlichen Thaten ausgesezet worden und solchemnach die urälteste Lehns-Ordnungen mit sich brächten, daß keinem Bürger zugelassen, dergleichen Ritter-Güter an sich zubringen, als die allein bey dem Adel zulassen und von demselben zubesezen, dahingegen durch die Lehens-Vererbung die *importantesten* Ritter-Güter an Bürgerliche Persohnen schlechten und geringen Standes kämen, und mit der Zeit bey jeder Veräußerung nur darauf sodann zu sehen, wer das meiste dafür bieten würde, in mehrern Erwägung, daß dem Adel Heut zu Tages ohne dem fast gar keine oder doch bey weiten nicht so viel Mittel Geld zu erwerben und etwas für sich zu bringen, als Leuten von Bürger-

gerstand übrig gelassen wäre, weil in dem Krieg selten mehr etwas zu erwerben, der einträglichen Hof-Bedienungen wenig und die übrige *Chargen* also beschaffen, daß Leuthe vom Bürgerstand dazu fast ehender als der Adel selbstem käme, 30.) da Königl. Majest. in ihren Landen so viel Stifter, Landes-hauptmannschafften, *Commenthureyen* und dergleichen mit gutem Adel zu besetzen, um so viel mehr dahin zusehen, daß der Rittermäßige Adel in seinem Wachsthum und Wohlstand zu erhalten und nicht durch die Lehn-Vererbung entkräftet und dergestalt herunter gebracht werden möchte, daß man nöthig fände, obenberührte Rittermäßige *Chargen* mit fremden ausländischen Familien zu besetzen 31.) in den Secularisirten Fürstenthümern, auffer dem allem der Westphälische Frieden der Lehn-Vererbung entgegen zu seyn schiene, weil in demselben so wohl, als in denen Landes-Verfassungen ins besondere versehen, daß alles *in statu quo* verbleiben und disfalls keine Neuerung und Veränderung, wofür gleichwohl die Lehn-Vererbung zu achten, vorgenommen werden solte.

Die weilen aber *ad l.*) eben dieserwegen weil die Lehen ^{Rationes decidendi.} ein *Contract*, dem Lehn-Herrn dasjenige freysethet, was dem Vasallen freygelassen, indem die *Obligatio inter Partes contrahentes* einerley, gleichwohl niemand daran zweiffelt, daß keinem Vasallen verwehret, seinem Lehn-Herrn das Lehen aufzukündigen und zu *refutiren*, folglich sich gar kein Grund oder Ursache findet, warumb dergleichen *refutatio Domini directi in Vasallum* nicht ebenfalls und *jure reciproco* dem Lehn-

Lehns-Herrn mit allem Recht zukommen solte, mithin *ad 2.*) es dißfalls keines *imperii* bedarf, indem eben die *jura privatorum* wollen *ut utriusque contrahentis eadem hic sit conditio* (Obligatio *ad 3.*) der ganzen Sache mit der in *refutatione feudi* gewöhnlichen *distinction* abgeholfen wird, *nerrefutatio Domini directi fiat intempesrive* und zu einer Zeit, da er von einem Feind angegriffen und in Gefahr, sich befindet, welcher Einwurf auch alsdenn gar keine statt wenn der Vasall zugleich ein *subditus* des Lehns-Herrn, folglich unter desselben seinem Schutz verbleibet und dieserwegen keine Ursache über dasjenige, daß er Hülffloß gelassen, einige Beschweruß zuführen *ad 4.*) ein Vasall, der zugleich ein Unterthan, deswegen gar nicht von dem Land ausgezogen und *eximiret* und die Zahl der Landschaft dadurch verringert und geschwächet wird, sondern derselbe, *sublato licet nexu feudali* und wenn schon die Lehnbarkeit aufgehoben, dennoch schuldig, zum Schutz des Landes nach erheischender Noth, gleich andern Eigenthümern das seinige beyzutragen *ad 5.*) wenn die Lehnbarkeit aufgehoben, deswegen die Freyheit der Landes-Stände und Macht derselben vor ihre Freyheit zu sprechen gar nicht gehindert oder unterdrucket, vielmehr aber dardurch befördert wird, daß, nach dem einem Vasallen, der den Mund oder die Feder auf dem Land-Tag und sonst zu frey gebrauchet, leichtlich ein Lehns-Fehler daraus gemacht und derselbe in eine *Privations-Klage* seines Lehns verwickelt werden kan, solches hingegen, wenn alles Erb- und Eigenthümlich, nicht geschehen mag, indem außser dem Majestäts

Verz.

Verbrechen, dafür sich auch ein Vasall ohnedem zuhüten, fast nichts übrig bleibt, welches eine *Confiscation* der Güter nach sich ziehen könnte, *ad 6*) vom verbotenen Einziehen der Lehn auf die Vererbung derselben deswegen gar kein Schluß zu machen, in dem erstern falls der Lehens-Herr selbst das Eigenthum des Lehens an sich nimmt; in der Lehens-Vererbung aber der vorige *Vasall* Eigenthümer und Besitzer verbleibet, so daß dadurch die Anzahl der Landes-Stände gar nicht verringert wird *ad 7*) dasjenige, wozu der Lehens-Herr *vi contra-ctus* befuget, gar nicht vonnöthen mit dem Schein einer dem andern zu erzeigenden Wohlthat zu bekleiden, vielmehr da der *Dominus* das *dominium directum* in denen aufgetragenen Lehen von denen *Vasallen* überkommen, solchen unverwehret, sich desselben wieder zu begeben *cum suo beneficio quilibet possit renunciare ad 8*) die Ritter-schaftliche Würde, heutigem Gebrauch nach, auf denen Geschlechtern, nicht aber auf denen Ritter-Gütern beruhet, welche öfters in Bürgerlichen Händen seyn, in der Kayserlichen Cansley auch die Ritter-Briefe täglich noch vor hundert ausgefertigt werden, die niemahls in dem Sinn haben, sich mit Ritter-Gütern anzukauffen oder solche sonst zu erwerben *ad 9*.) denen aus der Ritter-schaft, nach gescheneher Lehens-Vererbung unbenommen, zur Richtigkeit ihrer Geschlechter entweder eigene Stamm-Register zuhalten oder unter sich, nach dem Exempel anderer Lande in der Laußnitz und Schlessien, Ritter-Tafeln aufzurichten, welche dasjenige zu besorgen, was zum *lustre* der Adeltichen Geschlechter

erfordert oder vor dienlich geachtet werden mag, wie dann der Hollsteinische Adel ohne Lehen und Lehn-Brieffe sich in seinem Stand *conseruiret*, zugeschweigen, daß im Reich hundert Adelige Familien sich ohne Lehen befinden, sondern eitel Erbstücke besitzen, die doch dieserwegen in keine Zerrüttung oder Verwirrung ihres Adels und Geschlechtes gerathen *ad 10.*) die Vermischung der gewesenen Lehen mit denen steuerbahren Gütern nicht allein durch *Urbaria*, Amts und Lagerbücher leichtlich zuverhüten auch zu mehrerer Sicherheit davon eine Verzeichniß nach der gewesenen Ritter-Rolle in den öffentlichen Druck und mithin auf die späte Nachkommen gebracht und das Angedencken davon erhalten werden mag *ad 11.*) die Ziehung der gewesenen Lehen unter steuerbahre Güter so wenig als in Erbzinß-Gütern zubeforgen, absonderlich wenn sich die gewesene *Vasallen* nach der Vererbung zum vorgeschlagenen *Canone annuo* verstehen und dadurch das Gedächtniß ihrer Eigenschaft immerwehrend erhalten *ad 12.*) der Besorgniß des Verlustes der *jurisdiction* und anderer dergleichen Herrlichkeiten durch bindige Verträge und dem jährlichen Abtrag des Lehen-Pferdes leichtlich abgeholfen werden mag, auch in der That nichts ungewöhnliches, daß dergleichen niedere *regalia* unter die Unterthanen erblich ausgethan werden *ad 13.*) daß die niedern *regalien*, um der Lehen willen, auf die Adelige, vor dem eigenthümliche Güter geleet, wohl denen wenigsten bekandt aber auch hiebey um soviel destomehr von der Ritter-schafft die Güte des Landes-Herrn zuerkennen ist,

ist, daß bey Zurückgebung des *Dominii Directi* Er dennoch ihnen solche und zwar gleichfals nach Erb-Recht in Händen lassen und sich verbindlich halten will, an keinem dieserwegen irgend den geringsten Anspruch zu machen *ad 14.*) die Ritterschafft bey denen Nachfolgern in dem Lande deswegen gar nichts schädliches zubeforgen, theils weil, igtigen Umständen des geworbenen Kriegs-Volckes nach, jeder den Vorthail begriffen wird, daß es dem Landes-Herrn für das gemeine beste weit zuträglich, für die Ritter-Pferde ein gewisses jährlich von den Gütern zu nehmen, als einen Thatlosen Nahmen von Lehens-Leuten, Vasallen, Mannen und Mannschafften zu Beschwerung des Adels selbst zu behalten, wie denn eben deswegen Königl. Majest. vor die Vererbung sich nicht mit eine Summa Geldes *semel pro semper* zahlen, sondern sich mit einem jährlichen Erbzins begnügen lassen, damit der Landes-Folger nicht zufragen, als wenn Königl. Majest. etwas zum voraus genossen und gehoben *ad 15.*) für den Eyd der Treue die Sorge, als wenn solche mit der Lehens-Vererbung fortgienge, deswegen vergebens, weil der Unterthanen Treue bey Vasallen, die zugleich Unterthanen sind, verbleibt, welcher letztere weit verbindlicher, als der erstere seyn muß, weil jenes Verbindung nur auf Güter, dieser aber auff die Personen und Güter zugleich sich gründet *ad 16.*) die Furcht des Verlustes der Mittelehnschafft nicht weniger obngegründet, weil die Vererbung mit dieser Erklärung und Befehl geschehen, daß solche auch ohne Lehens-Band unter denen Geschlechtern und Mittelehnten verbleiben und die Eigenschafft

der Stamm-Güter auf die Weise haben und behalten solle, als in den alten und jezigen Ritter-schafftlichen Geschlechtern in Francken und Schwaben üblich, da auch in eigenthümlichen Erb- und Stamm-Gütern eine Lebens-ähnliche Vererbung, mit Hindansetzung des Weiblichen Geschlechtes, so lang Männliche *descendens* vorhanden, eingeführet und noch bis iezo also fortgepflanget wird, ohne daß denen Lebens-Vetteren dadurch ein Eintrag geschiehet, oder vor der Zeit die Weibliche Erben in der Stamm-Folge sich mit ins getränge zu bringen pflegen, bey welchen Umständen *ad 17.*) keine Ursache oder Gelegenheit bey fremden Herrschafften zum *jure retorsionis* oder *repressaliorum* übrig bleibet, weil hierunter, bey der Vererbung, denen Mitbelehnten im geringsten nicht zu nahe getretten, oder darunter etwas geändert und *alterirt* zu werden pfleget *ad 18.*) das aus dem Lande gehen der Adlichen Geschlechter ein recht verkehrter Einwurff, nicht allein weil dem Hollsteinischen, Schlessischen und Laufnizischen Adel die Adlichen Erb-Güter gar selten feil werden, sondern vielmehr hundert bemittelte und vornehme Leute die Lebens-Vererbung in das Land ziehen wird, deren Gelegenheit nicht ist, ihre Gelder durch mißliches Ausleihen zu verkehren, oder aber an Lehen-Güter anzulegen und, wenn sie keine Lebens-Folger, ihr Geld auf einen *hazard* zusezen oder sich durch Annehmung von Mitbelehnten Beschweriß zumachen und zehen anderer Umstände halben, absonderlich bey der entseztlichen Unge-wißheit, Verwirrung und fast jährlicher Veränderung der Lehen-Rechte, mit welchen Klagen alle Bücher der Rechts-Ge-

Gelahrten angefüllet, sich und den übrigen verderbliche und ewige Proceß an den Hals zu kauffen, welcher Sorgen insgesamt selbige bey der Lebens-Vererbung entladen und durch Erkauffung eigenthümlicher Stücke in Ruhe, Sicherheit und den Vortheil gesetzt werden, daß sie ihre Capitalien Nutzen und gleichwohl dabey weder den Verlust derselben noch sonst verdrüßliches *processiren* zu besorgen haben, solches auch die Erfahrung an denenjenigen Orten, wo sich entweder Kunkel-Lehen oder Erb-Lehen finden, bezeuget, wo sich ein Käufer genung seyn läset, wenn er sein Geld mit zwey oder drey von hundert solcher Gestalt für sich und die seinige nutzen kan, *ad 19*) die übele Wirthschaft des Adels nicht die Lebens-Vererbung, sondern dem, bey abgekommenen persönlichen Krieges- und Lehen-Diensten eingerissenen Müßiggang und Uebermuth zuzuschreiben, welchem gleichwohl jedes Geschlecht auch damit leichtlich abhelffen kan, wenn es die Güter mit *fidei commissis* belegt, dadurch denen Besitzern das Verschleudern und Beschwerung der unbeweglichen Güter so wohl und ungleich besser, als durch das Lehen-Band verwehret wird, in dem ihnen alsdann die Hände völlig gebunden und nicht einmahl einem liederlichen Vater erlaubt ist, durch Verschwendung seinem Sohn und natürlichen Stamms oder Geschlechts Erben Schulden zu hinterlassen, dahingegen es in bloßen Lehen-Gütern auf bloßen *Consens* des Lehn-Herrn und der Mitbelehnerten ankommet, die doch, wenn das Lehen noch auf vielen Augen und einer zahlreichen Familie stehet, gar leicht zu bewegen, daß sie

sie ihre Einwilligung und *Consens* ertheilen, mithin die armen
 Kinder und Nachkommen von ihren Alt-Väterlichen Gütern
 und dem lustre ihrer Vorfahren, wieder ihren Willen und
 Verschulden vertrieben und öftters in Armuth und Verach-
 tung gesetzt werden, *ad 20*) vor die Belohnung nützlicher
 Diener und Dero Treue der Landes-Herr zu sorgen und an
 solchen Mitteln um so viel weniger zu zweifeln, je bekandter ist,
 daß R. M. die Vergebung der *Canonicaten* in denen Stifftern,
 die Landes-Hauptmannschafften und hundert andere Wege
 für sich haben, denjenigen gutes zuthun, welche sich in der
 Treue ihrer Dienste vor andern zu *distinguiren* suchen *ad 21*)
 was die würcklich schon erhaltene Anwartsungen auf die Le-
 hen betrifft, in selbigem dem Landes-Herrn, denen gemeinen
 Rechten nach, wenn der *expectivatus* noch keine Beleihung und
investituram eventualem weg hat, die Hände nicht ge-
 bunden, daß er demselben nicht dafür anderweitige *satisfacti-*
on an Geld oder sonsten thun kan, inzwischen wird der ganzen
 Schwürigkeit damit abgeholfen, wenn die mit *expectativen*
 berechnete Lehen entweder von dieser Vererbung noch zur
 Zeit frey bleiben oder denen *expectivariis* auferleget wird,
 den jährlichen *canonem*, bey künftigen Anfall denen *allodial-*
 Erben des verstorbenen Vasallen wiederum gut thun, wor-
 über sich die *expectivarii* auch deshalb nicht zu beschwer-
 ren, weil sie gleichwohl da sie nur auf Lehen *expectiviret*, zu
 ihrem großem Vortheil lauter freye Erbstücke bekommen *ad*
22.) die auf dem Fall stehenden Lehen-Besitzer keine Vererbung
in

in *præjudicium Domini prætendiren* oder doch demselben die-
 serwegen gerecht werden müssen *ad 23.*) die Sorge daß der Lans-
 des-Folger dergleichen Vererbung nicht halten werde, deswegen
 umsonst, weil er solchenfalls wieder sein eigenes künftighes *inter-*
esse handeln müste, wenn er den *canonem* von seinen *revenue*
 zur Landes *defension* wiederum zurücke geben solte, dahingegen
 die allzuhäuffig ertheilte *expectativen* ihme schädlich, aber des-
 halben keinen Nutzen bringen, weil die *Expectivarii* ohne alle
 Beschwerung die erledigte Lehen an sich nehmen, welches dan-
 nenhero mit dem erstern gar keinen Vergleich leidet *ad 24.*)
 das wenige, was die Lehn-Wahre, *laudemia*, *Consens*-Geld-
 der und andere dergleichen Lehn-Sporteln ausmachen, gegen
 demjenigen *quanto* was der jährliche *canon* erträget keine
consideration verdienet, absonderlich weil das meiste davon
 denen Bedienten in der Lehn-Sangley zu gute gehet, damit
 weder dem Herrn noch dem Lande gedienet *ad 25.*) der Ein-
 wurf von dem Rånser als Obersten Lehn-Herrn auf einem
 offenhahren Ungrund beruhet, indem zwar Land und Leuthe
 vom Rånser und Reich zu Lehen rühren, wie aber diese einge-
 theilt und auf was Art solche besessen und genühet werden sol-
 len, dem Landes-Herrn und desselben Verordnungen und Ver-
 tragen mit denen Landes-Ständen lediglich überlassen wird,
 mithin wenn diese keinen Grund zu Beschwerung bey der Lehn-
 Vererbung haben, als wir bißhero gezeiget, auch der Rånser
 und das Reich nicht befugt, die Hände in dergleichen heilsame
 und in denen Lehn-Rechten gegründete Veränderung zu haben,
 C wie

wie es denn in alten und neuen Zeiten in allen Provinzien Enden und Orten von Teutschland geschehen, daß unzählige Lehen-Güter vererbet, oder an statt der Lehn-Brieffe, Erb-Brieffe ausgeheltet worden, ohne daß sich der Käyser nur das geringste bedüncken lassen, daß er Macht hätte, sich dergleichen vornehmen eines Landes-Herrn zuwieder legen, absonderlich da die Oesterreichische Käyser in ihren Erblanden insonderheit mit denen Lehen-Veränderungen und Vererbungen denenselben mit ihrem Exempel vorgegangen und ihrer Landes-Hoheit nach, sich befugtet erachtet haben, dergleichen Veränderung vielfältig vorzunehmen, davon man in Oesterreich, Schlessien, der Laufrüß und anderswo leichtlich die Proben anführen könnte, wenn es nicht eine Sache, die jederman in und ausserhalb Landes zur Gnüge bekand; worzu noch kommet, daß da vor etwa dreyhundert Jahren die Adelige Güter alle in Eigenthümern bestanden und nachhero erst in Lehen verkehret worden, die Lehen-Vererbung nicht vor etwas neues oder ungewöhnliches anzusehen, sondern vielmehr ein Mittel ist, wodurch alles wieder auf den alten Fuß gesetzt und in den Stand gebracht wird, worinnen sich der Adel vor deme in der That befunden, wodurch denn alles dasjenige wegfället, was oben in denen *rationibus dubitandi* von dem Recht der Auffer-Lehen gesagt worden ist *ad 26.*) von denen Römer-Monathen und Römer-Zügen nicht allein deswegen nichts zusagen, weil jezo die Römer-Monathe an Geld angeschlagen und bezahlt werden, sich auch der Lehn-Adel heut zu Tages zu wirklichen Feld-Zü

Züen nicht mehr schicket; sondern auch, wenn alles dieses an-
 noch wäre, auch der Adel als *Subditi* zu dem Römer-Zug sich
 bequemen müßten, dannhero diesen die Lehens-Verer-
 bung gar keinen Abbruch thun könnte *ad 27.*) Teutschland
 seine mächtigste Kriege durch den eigenthümlichen Land-Adel
 und zwar zu der Zeit geführt, da man von beständigen Kriegs-
 Lehens in denen wenigsten Provinzjen etwas gewußt hat *ad 28.*)
 Grund = falsch ist, daß in allen Provinzjen in Teutschland
 der Adel Lehn-Güter besitze, denn das Gegentheil aus Holl-
 stein, Friesland, Schlesien und vor wenigen *seculis* aus Fran-
 cken, Schwaben, dem Rheinstrom, der Wetterau zu erwei-
 sen, an welchen Orten entweder gar keine Ritter-Güter jemahls
 gewesen, oder aber selbige nachhero erst abgeschaffet und nach dem
 Exempel Königl. Majest. in Preußen vererbet worden seyn, *ad*
29.) daß die Ritter oder Adelige Land-Güter nicht in der Bür-
 ger ihre Hände kommen sollen, solches der Lehens-Vererbung
 deswegen nichts hindert, denn zugeschweigen, daß dergleichen
 Auswurf und Unfähigkeit der Bürger in Land-Gütern gar nicht
præcise auf die Lehens oder Ritter-Güter abziehet, sondern ü-
 berhaupt auf alle freye Adelige Land-Güter gehet, welches aus
 dem Exempel der Hollsteinischen Lande zuersehen, da die Unlehn-
 bare Adelige Güter von niemand, als dem Adel an sich ge-
 bracht und in den vorigen Zeiten so gar auch Fremde von Adel
 ausgeschlossen oder diesen dannoch nachgesetzt worden, wie dann
 auch in Pohlen darauf gehalten wird, ohngeachtet daselbsten
 die Adelige Güter in Erbstücken und keinen Lehens zu bestehen



pflegen, worauf auch in denen Provinzien, da dergleichen Lan-
 des-Bräuche amnoch befindlich, in denen Adlichen = Gütern nach
 der Vererbung gehalten werden kan, wiewohl dem Adel das
 mit wenig gedienet seyn dürffte, indem viele, die ihre Güter
 willens zu verkauffen, dabey zu kurz kommen und wenig *conso-*
lation davon haben dürfften, wenn sie in dem Kauff einige Tau-
 send Rthl. einbüßen um die Ehre zu haben, daß sie das Geld
 aus den Händen eines von Adels und nicht eines Bürgers an-
 nehmen dürfften, inzwischen auch unter dem Wort Bürger gar
 nicht diejenige mit zuverstehen, welche in öffentlichen Ehrenäm-
 ter, von dem Landes-Herrn gesetzt und dieserwegen zu allen
 Zeiten *jura nobilium* & *nobilitatis* gehabt haben *ad 30.*) in
 Besetzung der Stifter, Commenchureyen, Landes-Hauptmann-
 schafften mit guten Adlichen Geschlechtern Königl. Majest.
 bey so viel hundert Adlichen familien in ihren Provinzien
 gar nicht fehlen kan, ob man gleich in andern Königreichen da-
 mit zufrieden, wenn dergleichen *præbenden* mit tugenthaften,
 geschickten und verdienten Leuten besetzt, obgleich selbige keine
 Ahnen zehlen können, weil öftters der Adel mit dem Alter an
 Tugenden nicht zunimmet, dannenhero um so viel weniger Staat
 auf das bloße Glück einens alten Geschlechtes zu machen, *ad 31.*)
 die Sorge, daß in der Lehns-Vererbung etwan dem Westphäli-
 schen Frieden entgegen seyn möchte ohne allen Grund ist, nicht al-
 lein, weil die Regel aus der natürlichen Billigkeit fließet, *qui jure*
suo utitur memini facit injuriam; sondern auch der Westphäli-
 sche Friede an sich nach Secularisirung der Stifter dasjenige nicht
 ver-

verbiethet oder aufhebet, was jeden Landes-Herrn in Teutschland, deren gemeinen Rechten und dem Herkommen nach zukommet, als wofür die Lehns-Vererbung zu halten, man auch nirgends findet, daß der Stifts-Adel sich einmahl über die Lehns-Erlasung wohl aber darüber beschweret, daß man dem Land-Adel unter das gemeine Lehen-Recht ziehen und dergleichen Lehens-Band ihm aufzwingen wollen, von welchen Dingen die Historie der Stifter Trier u. Cöln absonderlich gar voll und weitläufftig seyn, zu geschweigen, daß in denen meisten Stiftern in Teutschland ohne dem alle Lehen ordentlicher Weise vererbet, als die Crempel der Runkel oder Krumbstabs-Lehen in Cöln, Trier, Münsterland, Osnabrück, Hildesheim, Fulda, Corbey und fast alle andere zur Gnüge ausweisen. Welchen dann, bey erfolgten Lehens-Verbung, diese Secularisirte Stifter, zu ihrem grossen Vorthell gleich gemacht mit hin solche es vor eine Gnade des Landes-Herrn anzusehen, wenn ihnen das Joch, worüber ihre Vorfahren gesetzt und sich, auf andere Teutsche Stifter und Krumbstabs-Lehn beziehend, darüber Beschwerde geführt, numehro abgenommen und selbige dem allerfreyesten Stifts-Adel in ganz Teutschland gleich gemacht werden.

Gründe, welche einen Lehns-Herrn zur Lehns-
Vererbung bringen und solche rechtferti-
gen mögen.

S. I.

Rechts-
Gründe
für die
Lehns-
Verer-
bung.

Nachdem wir in der ersten Abtheilung auf alle diejenige
Zweifel geantwortet, die der Lehns-Vererbung ent-
gegen zu seyn scheinen; so folgen nun die Ursachen,
die zu derselben einem Landes-Herrn bringen und solches Vor-
nehmen rechtfertigen mögen.

I. Weil S. 2. Und so ist Anfangs eine so wohl denen Rechten, als
die Ritter dem gemeinen Nutzen nach gewisse und beständige Regel; daß alle
schafft sich Gesellschaften, Anstalten und Verordnungen alsdann mit
a u s s e r Recht und Nutzen in einem Staat und Land aufgehoben wer-
Stand ge- den, wenn sie von ihrem ersten Abscheu und der einigen End-
setzet/ ihre Ursache abfallen, um deren Willen solche Anfangs einig und
Leben ge- allein verordnet und angestellet worden sind. Welches alles
gen dem sich so weit erstrecket, daß dergleichen auch alsdenn derjenige
Lehns- Herr zu nicht verwehren mag, welcher ein Interesse und Schaden bey
verdienen. der Veränderung zu haben vermeinet. Davon wir so wohl in
Geistlichen, als Weltlichen Rechten und dem beständigen Her-
kommen des Reiches Exempel anführen könnten, wenn nicht die-
se Wahrheit jedermann ohne dem in die Augen leichtete. Nun
weiß jedermann, welchem der Ursprung der Landsässigen Rit-
terschafftlichen Lehen bekandt, daß selbige einig und allein zum
Roff

Rosß = Dienst und Beschützung des Landes angeleget worden. Dergestalt, das im Fall der Landes-Herr solcher in einem Krieg oder sonsten nöthig gehabt, sie auffsitzen und gleich der igiten Reuterey sich gebrauchen lassen müssen. Dahero wurden 1.) diese Lehen Kriegs-Lehen oder *feuda militaria* genennet, 2.) diese Vasallen nenneten sich *nobiles milites* oder *servos nobiles*, Landes- oder Kriegs-Knechte 3.) der Lehens-Herr nemete sie gleich seinen übrigen Kriegs-Bedienten Du 4.) sie hießen, weil sie die *Mundur* des Lehens-Herrn, als seine Kriegs-Knechte trugen, veste oder *vestiti* eingekleidete oder *mundirete* 5.) es müste jeder unter ihnen sein Lehen = Pferd, Kürasß, Feld-Bette, Kessel, Gezelle, Kriegs-Geräthe, Reutknechte Tag vor Tag halten, 6.) Sie müsten alle Tage zum Auffsitzen und marschiren fertig seyn 7.) im Felde zu Rosß, so oft die Ritter-Hauptleute oder Amts-Hauptleute gewolt, sich üben und mustern lassen, 8.) deswegen ihnen eine Zeit verbotthen wurde in Carossen zu fahren, damit sie sich nicht entwehneten, zu Pferde zu sitzen oder die Ritter-Pferde in dem Wagen zu gebrauchen und zur Reuterey untauglich zu machen, 9) statt ihres Monath-Goldes genossen sie ihre Lehen oder Ritter-Güter und deswegen hieße 10.) dasienige Land das mächtigste, wo eine starcke Ritterschafft, das ist eine zahlreiche Reuterey war, 11) so oft der Lehens-Herr wolte, müsten sie sich aufm Turnier einfinden und auf demselben die Probe von ihrer Tapferkeit und Geschicklichkeit im Krieg sehen lassen 12.) in vielen Lehens-Ordnungen stehet auch, das die Lehens-Leute Wechfels-Weise nach Hofe zu Pferde kommen

men und ieder wenigstens des Jahres einen Monath lang, statt einer *Guarde*, an dem Hof-Lager zu Pferde aushalten und dienen solte und was dergleichen untrügliche Kenn- Zeichen mehr, daraus zu ersehen, daß die Ritterschafft des Landes nichts anders, als die Cavallerie, Reuterey oder Troupen zu Pferde gewesen und dieserwegen, statt eines Soldes, den Genuß von ihren Lehen und Lehen-Gütern gehabt habe. So lang sich nun die Ritterschafft in dieser Ordnung und Umständen befunden, man auch von keiner andern Reuterey und Landes-Hülffe zu Pferde, als dieser, gewußt hat: so war dem Land nicht allein nützlich, sondern auch höchstnörthig und unentbehrlich, selbige in der Eigenschafft der Lehen und Lehen-Leuthe zu erhalten und sie mit einem Eyde zu verbinden, ihr von dem Lehens-Herrn erhaltenes Lehen getreulich zu verdienen.

So gewiß und wahrhaftig nun alle diese Eigenschafft, Ordnung und Lehens-Pflicht der Ritterschafft gewesen; so sehr ist selbige davon nunmehr verwehret und zerfallen, dergestalt daß einige nicht einmahl die Wissenschaft und das Angedencken davon haben oder ihnen die Ursachen mehr bekannt sind, warum sie ihre Lehen und Lehen-Güter besitzen. Niemand von der Ritterschafft hält mehr ein Lehen-Pferd; niemand bekümmert sich um die Rüstung und das Geräthe zu Felde; Die wenigsten verstehen oder begehren zu lernen was zum Kriege gehörer; oder, wenn sie es wissen, so dencken sie doch an keine Übung, sondern verlernen es so bald, als sie sich entschlossen, auf ihren Lehen-Gütern zu sitzen, unter zehen ist kaum einer, der zu Pferde sitzen kan
weil

weil sich alle, nachdem die Caroffen auffommen, der Gemächligkeit im Fahren bedienen; niemand von ihnen läffet sich mehr mustern und was vor ein Geschrey und Beheklagen würde nicht unter ihren Weibern und Kindern entstehen, wenn sie als Kriegs-Leuthe in ihren Ritter-Diensten nur einmahl aufgebothen und wieder den Feind zu Felde gezogen werden solten. Und wenn dieses nicht wäre, was für eine seltsame Reuterey solte wohl herauskommen, wenn man durch das Aufgeboth des Land-Adels nur ein einziges Regiment *formiren* wolte? davon man die Probe nur daher nehmen kan, wenn etwa eine *soleenne* Einholung zu Pferd von der Ritterschafft zu bewerkstelligen, was für Historien von seltsamen Aufzügen, Anstellungen, Sitten und Gebräuden vorzugehen pflegen. Da sich nun die Ritterschafft selbst bis auf den Grund *inhabil* gemacht, ihre Ritter-Lehne nach Eyd und Pflicht zu verdienen und von allen denen ehemahligen Würcklichkeiten iezo nichts mehr, als ein kleiner Schatten von *solemnitäten* und Nahmen in der Lehns-*Curie* übrig geblieben: so hat ein Lehns-Herr allerdings Ursache, Fuge und Recht, diesem leeren Nahmen auch in der That ein Ende zu machen, und das Spiel von Lehnen und Ritter-Gütern aufzuheben.

S. 3. Absonderlich da sich die Ritterschafft über dergleichen Lehns-Vererbung deswegen gar nicht zu beschweren, in Ritterschafft mehreren Erwegung, daß ihnen dadurch nichts abgenommen oder entzogen, vielmehr dasjenige auch zurücke gegeben und gegeben lassen wird, was dem Lehns-Herrn noch von der Lehns-Eigenschaft vor Vortheil übrig geblieben. Welches in der That nichts aber genommen wird.

D

nicht

nicht anders heraus kommet, als wenn einem Kriegs-Officier, der keine Kriegs-Dienste mehr thun könnte oder wolte, dennoch sein Sold gelassen und nichts mehr, als die Beschwerlichkeit des Kriegs und Kriegs-Rechtes abgenommen werden sollte. Massen ja, bey der Lehens-Bererbung, alle und jede Dinge und Stücke dem Besizer der ehemaligen Lehen, gleich einem vollkommnen Eigenthume, zugeleget und übergeben werden. Denn wenn der Lehens-Herr die Schärffe des Rechtes gebrauchte mit der erlassenen Lehens-Pflicht auch den Genuß des Lehen und der Lehen-Stücke selbst in Anspruch nehmen und dem Soldaten und Mannschafft nach Verweigerung der Kriegsdienste auch den Sold und Lehen-Einkommen einziehen wolte, so möchte man noch glauben, daß die Ritterschafft zum Behehlen und *processiren* Gelegenheit hätte und der Lehens-Herr solchen *Process* der *altioris indaginis* und freylich in Teutschen Lehen einen grossen Abfall, erst ausführen müste.

III. Vor S. 4. Nachdem auch Teutschland einen freitbaren Adel etwa dreyhundert Jahren als selben gar keine Lehen-Güter gewesen, sondern vor ungefehr dreihundert Jahren noch in allen Provinzien die Adeltiche Güter in Eigenthümern und *alloans* bestanden, hingegen aber noch in die Lehenbarkeit erst nachhero nicht sowohl zum Vortheil des Erb-Stücken und eigenthümlichen Grundten bestanden. Land-Adels, als vielmehr des Land-Herrns eingeführet und aus Erbfrücken Lehen-Güter gemachet worden: so ist jeso die Lebens-Bererbung um so viel leichter, weil dadurch *jure quodam postliminii* alles in den Stand gesetzt und gebracht wird, in



in welchem die Teutsche Provinzien von tausend und mehr Jahren her, ehe die Beleihungen aufgekommen, sich befunden. Und daß diesem also sey, könnten wir leichtlich durch die Lehns-Geschichten aller Teutschen Provinzien erweisen, wenn es nicht allzu weitläufig fielle, in jeder davon den Ursprung der Adeltlichen Lehnen aufzusuchen. Überhaupt dienet zu wissen, daß zwar jeder Landes-Fürst in seinen Landen nebst denen gewöhnlichen vier Hoff-Lehnen, auch einige Kriegs-Lehnen angeleget, deren aber so wenig gewesen, daß kaum der Mühe wehrt, davon etwas zu gedencken. Daß aber der Land-Adel endlich auf die Gedanken kommen, ihre eigenthümliche Stücke dem Landes-Herrn zu Lehnen aufzutragen, solches ist vieler Ursachen willen geschehen, davon wir die vornehmste anzeigen wollen. Einige haben dadurch die Würde eines Ritters zuerlangen gesucht, weil je-derzeit die *milites* und *servi nobiles* denen gemeinen Land-Edel-Leuten, das ist, wie wir es jezo heißen und auch die Reichs-Sanzelien erfordert, die *equites* denen *nobilibus* vorgegangen. Andere haben dem Landes-Fürsten das *dominium directum* deshalb übertragen, weil ihnen der Landes-Herr dagegen einige niedere Herrlichkeiten oder *regalia* verliehen, als die hohe oder niedere Gerichte, welche vor deme, wie noch jezo die un-mittelbahre Reichs-Ritterschafft, kein Edelmann auf seinen Gü-tern gehabt, sondern der Landes-Fürst solche durch Grafen oder Landes auch Amt-Hauptleute verwalten lassen, ferner die Jagten, Brücken, Fehre, Wege-Geld, Forst-Recht und ande-res, welches alles vor deme bey dem Landes-Fürsten gewesen,

D 2

und

und an den Adel mit dem Obereigenthum oder *dominio directo* ihrer eigenthümlichen Güter vertauschet worden. Dahero der Adel es bey der Lebens-Vererbung vor eine Wohlthat des Landes-Herrn anzunehmen, daß solcher den Schluß fasset, dem Adel das *dominium directum* freywillig wiederum zurücke zu geben, ohne das dafür gleichwohl ausgetauschete an denen nicht *regalibus* wiederum *conditione sine causa* zurücke zu fordern. Andere haben durch die Eigenthums-Verlehnung oder Auftragung zu Lehen die Steuer-Freyheit ihrer Güter gesucht und erhalten und sind des beschwerlichen *juris subcollectandi* bey ihren Unterthanen dadurch loß worden. Denn in denen alten Zeiten hat zwar der Landes-Herr sich mit seinen Tassell-Gütern, die ihm die Landeschafft zu seinem Unterhalt ausgesetzt, sich behelffen müssen, wenn aber die Landeschafft freyen sollen, so ist solches mit Bewilligung derselben auf Landstagen geschehen, und wenn dieses erfolgt, so hat die Landeschafft unter sich eine Austheilung gemacht und jeder von Adel sein *quantum* davon zwar übernommen, aber nachhero dahin gesehen, daß er seine Unterthanen durch Affter-Steuren wieder so hoch angeleget, damit er von ihnen so viel möglich übertragen worden. Von allen diesen Steuern aber sind die Lehen-Leute deswegen frey gewesen, weil sie auf ihren Gütern die Lehen-Dienste gleich einem heutigen Bedienten gehabt, dahero der Landes-Herr ihnen nicht mit einer Hand ihre Dienste durch den Lebens-Genuß bezahlen und mit der andern durch die Steuern wiederum nehmen können. Eben wie jeso aus dieser Ursache die *civil.* und Kriegs-Bediente meistens in dem

so

sogenanten Kopf-Geld verschonet zu werden pflegen. Damit nun diese Freyheit an den Land-Adel käme, hat derselbe den Schluß gefasset, dem Landes-Herrn seine Güter gleichfalls zu Lehen aufzutragen, eine Anzahl von Gütern auszuziehen und zu Lehen zu machen, den Ueberrest aber, welchen die Unterthanen von dem Land-Adel Pacht-Weise innen gehabt, den Steuern zu überlassen. Und dieses ist der Unterscheid unter Lehen-Ritter- und Steuerbaren Erb-Hufen. Dahero noch iezo der Hollsteinische Land-Adel vor die Steuern und das Hufen-Geld stehen muß, weil er nehmlich seine Güter in dem alten Stand vor Erb- und Eigenthum gehalten und niemahls zu Lehen aufgetragen hat. Welchemnach denn der Land-Adel bey der Lehns-Vererbung abermahls vor eine Wohlthat anzunehmen, daß von diesen veralteten Dingen nichts mehr gesprochen wird, sondern derselbe bey seiner Steuer-Freyheit, auch nach der Vererbung gelassen wird. Dahingegen ihm auch die Furcht der Steuerbarkeit damit benommen werden kan, weil die Steuern ehe dem nicht in den Mächten des Landes-Herrn, sondern der Land-Läge bestanden, auch der Adel das *jus sub collectandi* über seine Unterthanen gehabt, welches beydes ihnen allensals wieder *acordirt* werden müste, darüber sie sich doch weder Sorge noch Bekümmernuß zumachen. Andern hat man eines Verbrechens halben die Lehnbarkeit aufgeleget und das Eigenthum weggenommen, welches Joch bey der Lehns-Vererbung dero Nachkommen jezo, ohne Entgeld, wieder abgegeben wird. Einigen andern hat der Lehns-Herr Geld vor die Eigenthums-Verlehung und Übernehmung der Ritter-Pferde auf eigenthümlichen

lichen Gütern vorgeschossen, welche nunmehr, bey der Lebens-
 Vererbung, dasselbe behalten und das verkauffte Erb-Recht un-
 sonst wiederum an sich bekommen. Andere haben, in denen Stifft-
 tern absonderlich, durch die Lebens-Aufftragung das ewige Le-
 ben, zeitlichen und ewigen Secgen zu erhalten gesucht, welche
 nunmehr, bey der Lebens-Vererbung, ihr Eigenthum um so viel
 ehender zurücke nehmen können, weil sich mit der Evangelischen
 Religion dieser ihr Glauben geändert, sich auch in denen Weltlich
 gemachten Stifftern kein Grund zu einem verdienstlichen Werck
 bey Gott mehr findet. Deyßers haben auch die *pretendire*
 Eigenthümer dadurch einem Proceß mit dem Landes-Herrn
 ein Ende gemacht, wenn sie *pro redimenda lite* das Ober-Ei-
 genthum an denselben überlassen. Welches sie, bey der Lebens-
 Vererbung, ohne daß die alte Streitigkeiten wieder auffgewär-
 met werden, wiederum zurücke bekommen. Anderer Ursachen,
 daß, aus denen Adlichen eigenthümlichen Gütern, Leben-Güter
 worden, vorieko zugeschweigen. Welches dann dasjenige ist,
 was fast alle der Teutschen Sachen klündige Rechts-Gelehrte ein-
 mützig besagen, daß die Lehen in den Teutschen Provinzien *feu-*
da oblata oder auffgetragene Lehen seyn, mithin vor dieser *obla-*
tion oder Aufftragung alles in Teutschen Landen, was der Adel
 besessen, in erb- und eigenthümlichen Stücken bestanden.

Woraus dann das Recht und Grund zur Lebens-Verer-
 bung wiederum klar wird, indem dadurch alles wiederum auf
 den ersten alten Fuß und Ordnung der Teutschen Freyheit gese-
 het, keines wegcs aber etwas neues oder nachtheiliges *intendiret*
 oder eingeführet wird.

S. 5. Weil auch dieses alles vor geraumer Zeit einige andere Staaten und Länder erwogen, und so wohl die Beschaffenheit des iezigen Krieges-Volckes, dazu der Lehen-Adel gar nicht geschickt, als auch die ehemahlige Ursachen der Lehenmachung, welche iezigo wegfället, untersucht und befunden haben, daß dem Adel diese Lebens-Last iezigo fast ohne die geringste Ursache und Nutzen auf dem Halße liege: so hat man an solchen Orten eben auch diesen Schluß ergriffen, die Lehnbarkeit entweder aufzuheben, oder aus dem eigentlichen Lehen-Rechte Erblehen zu machen. **IV. Die** **Eyempel**
anderer
Länder mit
Staaten/
in welchen
aus gleich-
en Ursachen
Lehen entwe-
der verer-
bet oder
aufgehoben
wors-
den.

Selbst in Italien und der Lombardie, wo ehemahls die Lehen und das Lehen-Recht ihren Anfang genommen, hat man Nachricht von dergleichen Lehen-Bererbung, davon man die Rechts-Gelahrten in Saphoien, Mantua, dem Montferatischen, Florentinischen und andern Orten leichtlich nachschlagen kan. Es ist auch diese Lebens-Bererbung durch ganz Frankreich zu der Zeit gegangen, als der *miles mercenarius* und die vor Geld geworbene Armeen aufgekomen, man auch begriffen, daß mit den Lehen-Trouppen wenig anzufangen und nicht mehr auszukommen seyn möchte. Absonderlich da man Pulver und Bley erfunden und die Tapferkeit nicht, wie ehemahls, in der Faust oder Handfestigkeit bestanden, worinnen eigentlich des Adels seine *force* und Übung sich hauptsächlich sehen lassen. Und ob gleich die Teutschen hierinnen von einem langsamern Begriff gewesen, so hat doch selbst das Haus Oesterreich in Böhmen, Schlesien, der Lausniz und an andern Orten durch die sogenannte Lebens-Gnade entweder alles oder doch das meiste vererbet. Und zwar
 auf

auf Seiten des Lehens-Herrn weit vortheilhafter, auf Seiten aber der Ritterschafft weit beschwerlicher und gefährlicher. Weil die Erb-Brieffe meistens sehr hoch und vor Geld verkauft worden, davor der künfftige Landes-Folger nichts zu genießen, mithin ihme Gelegenheit übrig gelassen wird, dergleichen Vererbung, als *factum alienum*, wiederum in Anspruch zu nehmen. Dahingegen, wenn jährlich ein gewisser *canon* dafür bezahlet, keinem Landes-Folger die Lust zu denen Lehen wieder ankommen mag, um mit denselben sich der jährlichen *intradem* verlustig zumachen. Weil nun Kayserl. Majest. in ihren eigenen Erblanden dergleichen Lehens-Vererbung als eine billige und dem Landes-Adel sehr nützliche, dem gemeinen Wesen aber höchstnöthige u. heilsame Sache gehalten, sich auch weder in solchen noch andern Landen und Königreichen der Land-Adel darüber zu beschweren Ursache gefunden: so kan man auch dieserwegen um so viel überzeigeter seyn, daß Königl. Majest. hierunter nichts auf den *hazard* eines ungewissen Ausganges ankommen lassen, sondern denen Exempel nachgegangen, die in und ausserhalb Teutschland jedermann vor Augen liegen.

V. Zengnisse der Rechts-Gelehrten von dem Recht ans Lehen-Erbe zu machen.

S. 6. Ob auch schon einige Rechts-Gelehrten mit dem Königl. Rath dafür gehalten, daß es nimmer geschehen werde oder könnte, daß sich ein Lehens-Herr gegen seiner Ritterschafft so mildreich und gutthätig erweisen dürfte, daß er solchen das *dominium directum* oder das Obereigenthum, mithin die Lehen erlassen und alles vererben, zu Eigenthum und Erbe machen sollte: so haben doch andere ein weit mehreres Einsehen und diesen

Begriff davon gehabt, daß entweder die Lehen-Sachen wieder auf den alten Fuß, Ordnung, wirkliche Lehen-Dienste, Haltung der Ritter = Pferde oder Lehen = Reuter zusetzen oder aber der ganze Handel, der fast wie in einem Spiel, Ungewißheit, täglicher Neuierung und Aenderung bestünde und der Ritter-schaft, ohne grossen Vortheil des Lehens-Herrn, auf den Schultern läge, solcher abgenommen, die Lehen durchgehends aufgehoben und eine durchgehende Lehens-Vererbung vorgenommen werden solte. Welches dafern es also eingerichtet würde, daß der Adel bey dem Besitz der Lehen = Stücke auch nach der Vererbung gelassen und das Band getreuer Unterthanen nicht getrennet, so dann niemand den geringsten Grund haben würde, sich gegen die Lehens-Vererbung zusetzen, oder selbige vor unbillig auszuschreyen. Da nun sich nicht ein einziger Lehens-Lehrer findet, der an dem Recht oder Billigkeit der Sache bey diesem Umständen zweiffelt, so hat man um so viel weniger Ursache, diese Lehens-Vererbung vor etwas unerhörtes und widerrechtliches auszuruffen.

VI. Schluß

§. 7. Endlich da diese Sache in der natürlichen Billigkeit aus der Eiberberheit und von keinem Lehens-Lehrer, bey solchen Umständen, an den Recht der Lehens-Vererbung gezweifelt wird, man zwar nicht von nöthen, sich dieserhalben durch einen Lehn-Text zu verwarren, gleichwohl aber solcher damit ausfindig gemacht wird, weil die Lehen-Rechte jeden Lehen-Mann oder Vasallenbung freygeben, das nutzbahre Eigenthum, so halt und wann er will, an den Lehens-Herrn wiederum wegzugeben und den Lehens-

Ⓔ

Dienst

Dienst ihme aufzukündigen. Gleichwie nun was dem Lehn-
 Manne zukommet auch den Lebens-Herrn recht seyn muß, in-
 dem das Band unter beyden von gleicher Beschaffenheit zu
 seyn pfleget, also stehet auch nicht weniger dem Lebens-Herrn frey,
 dem Vasallen sein Obereigenthum wiederum zurükke zugeben
 und ihn nicht weiter vor seinen Lehn-Mann zuhalten. Nicht
 anderst, als wenn dem Bedienten frey gegeben wird, seinen Ab-
 schied zuzuchen, man auch alsdenn dem Herrn nicht verbinden
 mag, wenn er seinem Bedienten die *dimission* zuertheilen wil-
 lens. Welches letztere doch hieselbst der Lebens-Vererbung
 deswegen unähnlich, weil solchenfalls der Herr seinem Bedien-
 ten auch seine Besoldung mit wegnähme, da hingegen bey der
 Lebens-Vererbung der Gemiß der ehemaligen Lehen-Güter
 vor wie nach verbleibet. Michin diese um so viel weniger, als
 die erstere, in Zweifel gezogen werden mag.

Andere Frage.

Ob dem Leben-Herrn frey stehe, nunnmehr, statt
 der Ritter-Pferde/ und Ritter-Dienste in Person/ von
 der Ritterschafft/ der Ritter-Rollen nach/ jährlich ein
 gewisses an Geld zu fordern/ und den Adel dahin
 anzuhalten, daß er die Ritter-Pferde jährlich
 etwa mit 40. Rtl. bezahle?

Rationes
 dubitandi.

Des nun wohl scheinen möchte, daß solches, verschiedener
 Ursachen halber, nicht geschehen könnte und zwar 1.) weil
 die

die Ritterschafft nicht gewohnet wäre, ihre Lehen'anderst, als mit dem Leibe, keinesweges aber mit Geld zuverdienen 2.) dieser Ursache halben die Geld-oder Beutel-Lehen *feuda impro-
pria* oder Quadlehen genennet und denen Erb-Zinsgütern, als den Lehen ähnlicher gehalten werden, weil die Eigenschafft der Ritter-Lehen keine jährliche Steuer litte 3.) die Lehens-Lehrer ins gesambt dafür hielten, daß in des Lehens-Herrn seinen Mächten nicht stünde, für die Ritter-Dienste eine Schätzung auszuschreiben und Geld einzutreiben 4.) viele vom Adel nicht in dem Stande wären, solches Geld abzutragen, welche entweder verarmet, oder in denen Ritter-Rollen so hoch ange-
set worden, daß sie ohne ihren *ruin* dergleichen jährliche Schätzung nicht bezahlen könnten 5.) der Ritterschafftliche Adel dardurch den steuerbahren Gütern ähnlich gemachet und 6.) zu besorgen stünde, daß man im kleinen anheben, im grossen aber aufhören und endlich den *canonem* also erhöhen würde, daß unter steuerbahren und Adeltichen Frey-Gütern aller Unterscheid aufhörete 7.) die Ritterschafft zu keinem andern Ende das *jus sub-
collectandi* über ihre Bauern und Unterthanen fahren lassen und dem Landes-Herrn gewidmet, als daß ihre Ritter-Hufen und Ritter-Stücke freyausgehen und von jenem übertragen werden möchten 8.) es auch alsdenn noch unter denen Lehens-Lehrern eine Frage wäre, ob bey ereigneter Noth und Aufgeboth der Ritterschafft, solche schuldig, auf eigene oder aber des Lehens-Herrn seine Kosten zu Felde zuziehen 9.) wenigstens das Aufgeboth der Ritterschafft nur zu Kriegs-Zeiten und bey feind-
lichen

T

lichen Einfällen geschehen dürfte 10.) die Ritterschafft nicht schuldig aufferhalb Landes zudienen, mithin so lange noch das Kriegs=Feuer nicht mitten in dem Lande brennete, der Landes=Herr nicht befuget, weder die Ritterschafft aufzubieten noch welches gleich viel, die Bezahlung der Ritter=Pferde einzutreiben, dannenhero 11.) die jährliche Bezahlung der Ritter=Pferde vor etwas unerhörtes anzusehen, weil man je im Lande mehrer Zeiten Frieden halten, als Krieg anfangen würde, welches *Tempus* allemahl für *extraordinaire* gehalten worden 12.) der Landes=Adel ohnedem sein Blut, bey dem geworbenen Trouppen aufsetze, womit sich der Landes und Lebens=Herr um so viel leichter begnügen lassen könnte.

Rationes
accidendi.

Dieweilen aber *ad 1.)* die heutige Weise zu kriegen und die Lebens=Art des Adels also beschaffen, daß solcher nicht geschicket ist sich in dem Felde brauchen zulassen, davon man in der ersten Frage zur Genüge gehandelt, mithin ein untüchtiger Vasall, denen gemeinen Lehen=Rechten nach, verbunden, die Lebens=Dienste durch einen andern tüchtigen Mann versehen zulassen und selbigen dazu die Kosten, Belohnung an Geld herzuschieszen, sich gleichwohl keiner von Adel finden dürfte der sich ein gangtes Jahr für sein Pferd, Feld=Gezeug und anderes, mit vierzig Rtl. mithin und halten lassen würde, mit welcher Summa gleichwohl R. M. zufrieden seyn wollen *ad 2.)* die Beutel Lehen eigentlich auf Geld gerichtet, die Ritterschafftliche Lehen=Pferde aber nur gewisser Umstände halber so wohl des Adels, als auch der Art zu kriegen bezahlet werden, mithin das Geld
pro

pro *surrogato* zu halten und folglich der Unterscheid zwischen Ritter- und Beutel-Lehen vor wie nach verbleibet *ad 3.*) die Lehens-Lehrer vielmehr insgesamt damit einig seyn, daß, im Fall der Ritter-schafftliche Adel im Kriege gar nicht oder nicht wohl zu *employiren* und zugebrauchen, der Lehens-Herr allerdings befüget, statt der Lehens-Dienste in Person, die Bezahlung der Ritter-Pferde eintreiben zu lassen *ad 4.*) da die Taxe der Ritter-Pferde in denen allerältesten Zeiten mit Genehmhaltung der Ritter-schafft selbstem angeleget und gefeset worden, diese allenfalls für die Ungleichheit *responsable* wird, folglich dahin zusehen, daß die *defectus* der Ritter-Rollen verbessert und hierin die Sache nach der Reichs=*matricul* gerichtet wird, in welcher, beschaffenen Umständen nach, diesem und jenem etwas abgenommen und *moderirer* wird, wenn man solches seinen Einkünften oder erlittenen Abgang nach, für billich achtet, dahingegen die gemeinen Lehens-Rechte dißfalls weit schärfer, welche den Vasallen, so lange nicht die Helffte seiner Lehens=*intra*den auf das Ritter-Pferd gehen, keinesweges entschuldigen, andere aber auch dieses nicht einmahl zugeben, sondern in den Gedanken stehen, daß, nachdem ein Vasall, seiner Krieges-Dienste wegen, das Lehn-Gut genieße, er auch sich derselben alsdann nicht entziehen möchte, wenn auch die gesamte Lehens=*Einkünften* auf die Ritter-Pferde gehen solte, welches wir doch in denen Teutschen als aufgetragenen und erkaufften Lehens=*ne*sweges billigen *ad 5.*) unter steuern und denen Ritter=*Scha*zungen oder Lehens=*Sch*atzungen democh vor wie nach dre

Unterscheid bleibet, weil jene in die *Casse* des Landes-Herrn, diese aber in die *Krieges-Casse* zur Landes-*defension* gehören mithin jene dem Herrn, diese dem Lande und dessen Sicherheit zu gute kommen, auch in Ansehung der Lebens-Einkünften für gar etwas wenig anzu sehen *ad 6.*) der Vermehrung solcher Lehen *canonis* nicht allein durch bindliche Verträge abgeholfen werden mag solche auch dieserwegen nicht zu besorgen, weil der *canon* nach der einmahl gemachten Ritter-Rollen eingerichtet, folglich so wenig erhöht, als die Ritter-Rollen selbst allein von dem Lebens-Herrn geändert und aufgehoben werden mag *ad 7.*) die *Bauren-Steuren* mit denen Ritter-Pferden gar nichts zuthun haben, als welche letztere ja die Ritter-schafft selbst erkennen, die auch zu nichts anders, als der Landes-*defension* angewendet werden *ad 8.*) auf die Frage ob die Ritter-schafft auf Unkosten des Landes-Herrn zu dienen verbunden eine gar verkehrte Antwort ist, wenn solches einige, welche die Eigenschaft der Lehen nicht begreifen, dafür halten, angesehen ja die Lebens-Einkünften zu dem Ende dem Vasallen ausgesetzt, daß er solche jederzeit auf Erfordern mit seinem Leibe verdiene, mithin selbige dem Vasallen statt seines Soldes dienen sollte, in mehrern Erwägung, wenn bey unsern Vorfahren das Geld so häufig in Handel und Wandel zu erlangen gewesen, sie so wenig *resolviret* haben würden, statt dessen, die Nuzung von Lehen-Gütern anzuweisen, als jeho Frankreich mehr dahin zubringen, daß es die größte *Char-*gen, dafür man ehemahls Einkünften vom ganzen Lande gehabt

hab, jeho anderst, als mit jährlicher Bezahlung an Geld ver-
 gnügen solte, weil auch der Landes-Herr sein Geld aus dem
 Lande nehmen muß, solches nothwendig durch Kopf-Steuren
 oder andere Schatzungen bedrucket werden müße, wenn die
 Regel statt hätte, daß die Ritterschafft allemahl auf Unkosten
 des Landes-Herrn aufsitzen müste, obgleich dieses gewiß, daß
 im Fall man nicht die gesamte Ritterschafft sondern nur einen
 Theil davon aufgebochen, diejenige, welche durchs Loß zu Hause
 bleiben können, denen andern, die ins Feld gegangen, von dem
 übrigen zuschüssen müßten. *ad 9.*) dieses nicht gewiß ist, das die
 Ritterschafft erst alsdenn aufsitzen müßten, wenn das Land in
 Krieg verwickelt worden, denn wie vielmehr in der obigen
 Frage gezeuget, daß auch zu Friedens-Zeiten die Ritterschafft
 sich allemahl fertig halten und, wenn man sie anderst nicht ge-
 brauchet, selbige eine Zeit ihre Aufwartung an dem Hof-La-
 ger des Landes-Herrn statt der heutigen *Guarde* zu machen
 und unter einander abzuwechseln schuldig gewesen, zugeschwei-
 gen, daß auch ein Vafall wenn er bloß sein Pferd und Feld-Zeug
 unterhalten solle, wie er jederzeit thun müssen, mit 40. Rtl. des
 Jahrs nimmer auskommen würde *ad 10.*) ist zwar der Einwurff,
 daß die Ritter-Pferde und der Aufgeboch des Adels nicht über
 die Landes-Grängen auch nicht einem fremden Land zu Dienst
 geschehen dürfen, sehr gemein und derb, wie ich solches in denen
 ohnlängsten Sächsischen Landes *gravaminibus* gesehen, allein
 meinen Bedüncken nach, wird hieselbst die Pflicht des Land-
 Adels mit der Pflicht der Ritterschafft oder des Lehens-Adels
 ver-

vermenget, von jenem läßt sich dieses sagen, daß er absonderlich in dem Stand der Teutschen Freyheit nicht schuldig gewesen, anders als in dem Lande aufzusitzen, keinesweges aber von diesen, welcher seinem Lebens-Herrn und dessen Person, Treue und Hülffe jederzeit und an allen Orten verheissen, und deswegen von ihm den Genuß der Lehen-Stücke empfangen, wenn aber auch dieses in Teutschen aufgetragenen Lehen einen Abfall leiden sollte, so möchte sich die Ritterschafft in die Zeiten schicken, so würde selbige seinem Lehen- und Landes-Herrn auf den Knien Dank sagen, wenn derselbe durch behutsame *alliancen*, geheime Bündnisse und *negotiationes* es dahin richtet, daß man lieber, wenn das Feuer in der Ferne ausgehet mit zulöschten und sich dahin zu verwahren suchet, daß davon das Vaterland verschonet bleibt, welche glückseligkeit die Preukische Lande von dreysig Jahren her genossen, weil selbige, da die Kriegs-Flamen fast in dem gesamten Europa und rings um dieselbe her zusammen geschlagen, dennoch durch die Güte und Hülffe Gottes damit verschonet und in Ruhe und Frieden gelassen worden seyn. Da nun nechst der Barmhertzigkeit Gottes, die vornehmste Ursache von dieser Glückseligkeit daher gerühret, daß sich K. M. niemals an Mannschafft entblöset, sondern allezeit sowohl zu Ross, als zu Fuß gute Trouppen gehabt und solche allein zu dem Absehen auch in fremde Lande, andern zu Hülffe geschicket haben, damit der gemeinsame Feind dadurch in seinem Vornehmen gebrochen und fernere Einfälle in die Königl. und andere Länder und Provinzien verhütet worden; so wäre aller-

allerdings vor etwas unverantwortliches zu achten, wenn die
 Ritterschafft alles dieses nicht erkennen und in denen bey solcher
 Gelegenheit ausgeschriebenen Ritter-Pferden ihrer Lebens-
 Pflicht und Schuldigkeit dergestalt vergessen und die Ritter-
 Pferde deswegen verweigern wollen, weil der Landes-Herr
 den Feind nur von ferne abgehalten und nicht gewartet, bis
 derselbe seine Zäume an unsere Zäume und Grängen ange-
 bunden. Möchte man doch diese undankbare und Pflicht-
 vergessene Einwürffe in die alten wilden Zeiten hinein führen
 und wünschen, da man nicht eine Nacht vor feindlichen Ein-
 fallen, Verheren und Verderben sicher gewesen und mithin der
 Leben-Adel stündlich zum Aufsitzen und Streiten sich fertig halten
 müssen, damit sie die Vorsichtigkeit ihres Gewaltigen und ihr
 jetziges Heil erkennen und von selbigen nicht so verkehret und
 ungeschickt urtheilen möchte *ad n.*) was die jährliche Bezahlung
 der Ritter-Pferde betrifft, solche zwar der Ritterschafft am al-
 lerfremdesten vorkommet, in der That aber nichts, als Recht
 und Billigkeit zum Grund hat, angesehen ja der Adel, dem Ab-
 sehen ihrer Leben nach, sich täglich und stündlich in dem Stand
 halten muß, bereit und fertig zu seyn, sein Leben alle Augen-
 blick bey einem Aufgeboth zuverdienē, wenn nun eine vernünftige
 Überlegung und Rechnung gehalten wird, was für Ungemäch-
 lichkeit, Unkosten ein Lebenmann vom *exerciren*, *maniren* vor
 sich und seinen Reitknecht, Erhaltung des Feldzeuges, Züt-
 terung des Leben-Pferdes und Reitknechts, welches alles Jahr-
 aus, Jahr-ein, so wohl in Friedens-, als Kriegs-Zeiten seinen
 Stand

Stand gehalten, so wird ja ein jedweder leichtlich finden, daß die meisten lieber jährlich viele hundert Rtl. missen, als in solchem Zustand, Last und Ausgaben sich wünschen würden, keiner aber so kühn, welcher Glauben sollte, daß er in denen obbeschriebenen Dingen mit vierzig oder funffzig Rtl. jährlich auskommen möchte, bey welcher Beschaffenheit und Rechnung dann auch noch dieses zwerwegen, daß zwar der *calculus* von Ritter-Pferden zu jährlichen funffzig Rtl. gerechnet vor zweyhundert Jahren angegangen, da man das Geld noch in höhern Anschlag gehabt und ein gutes Reuter-Pferd vor 6. oder 8. Gulden den Scheffel Haber um 1. oder 2. Groschen, wie es die alte Cammer-Anschläge noch geben, kauffen können, jeko aber da der Wehrt der Sachen gestiegen und im Gegentheill der Preiß des Silbers gefallen, ein Lehens-Herr wohl Gelegenheit nehmen dürfte, zu Erfüllung seiner Ritter-Pferde vier- oder funff-fach so viel oder aber alles *in natura* oder doch in dem Maas zu fordern, welches zureichere jährlich für jedes Ritter-Pferd einen Ritter mit Pferd, Sattel und Feld-Gezeug zu unterhalten. Auf gleiche Art, als viele Landes-Herren heut zu Tages auf die Erhöhung der Zölle tringen, weil die Besserung der Wege jeko kostbahrer als vor dem, da man einem Handwercksmann täglich mit einem Groschen ablohnen können, dem man jeko achte, ja wohl zehen des Tages zum Tage-Lohn, denen Landes-Gesetzen nach, zugeben verbunden. Oder wie selbst in dem Römischen Reich dem Kaysler mit einem einfachen Römer-Monath an Geld wenig gedienet, weil die Mannschafft, Pferde und Kriegs-Ge-

Geräthe zehen mahl mehr koster, als der Römer-Anschlag in der Matricul gesetzet ist. Dahingegen R. M. mit der einfachen alten Taxe oder auch noch einem fünffachen Abzug davon sich befriedigen, und den Ueberrest davon aus ihren andern Cassen, wozu der Adel nichts herschieffet, bezahlen lassen *ad 12.*) da auch R. M. von diesen Ritter-Geldern eine *Cavallerie* halten und in derselben, gestalten Sachen nach, der Land-Adel, wenn er sich nur sonsten darzu *habil* machet, für andern *avanciret* zuwerden pflaget, die Ritterschafft aus immerwehrender Haltung einer Armee auch diesen Vortheil ziehet, daß ihre Kinder und Anverwandte, welchen sie sonsten ihren Unterhalt selbst schaffen mußten, ihr Brodt und Verpflegung dabey finden und sich und die Ihrige, nachdem jedes sein Schicksahl lauffet, öftters glücklich machen können, so ferne ist es, daß die Ritterschafft dieses, weil ihre Kinder in Kriegs-Diensten *avanciret* würden, Königl. Maj. als eine Wohlthat zur *compensation* der Ritter-Pferde anrechnen könnte: als wird einem jeden zu reiffer Überlegung überlassen, ob nicht bey allen diesen Umständen sich die Ritterschafft ihrer Schuldigkeit gegen Gott, dem König und dem Lande erinnern und dannhero die jährliche leidliche Bezahlung der Ritter-Pferde mit willigen Herzen abtragen sollte.

Rechts-Gründe

Um deren Willen, heut zu Tages, ein Lehens-Herr befüget/ an statt der gewöhnlichen Ross-Dienste der Ritterschafft/ sich jährlich ein gewisses an Geld von derselben zahlen zu lassen.

Gründe § 1. Nachdem wir in dem nechst vorhergehenden auf die obgesetzter Zweifel geantworet, welche von einigen aus der Ritterschafft Frage. wieder die jährliche Lehen-Gelder oder Bezahlung der Ritter-Pferde gemacht zu werden pflegen: so folgen aniso die Rechts und andere Gründe, die den Lehens-Herrn veranlassen, und in den Stand setzen, daß er befüget, sich jährlich das sogenannte Ritter-Pferd bezahlen zu lassen.

I. Weil ein § 2. Und zwar so erfordern anfangs die Lehens-Rechte, **Vasall/** daß ein Vasall, wenn er das Lehn nicht selbstn verdiene und **weil er das** Lehen nicht sich in dem Stand erhalte, jederzeit Kriegs-oder Lehen-Dienste **Lehen nicht** selbstn verrichten, er schuldig und gehalten, zu solchem Dienst nach **sich in dem** dem gut befinden des Lehens-Herrn einen andern auf seine des **Stand erhalte,** dienen will oder kan/ dem Lehen-Herrn einen andern auf seine des **Stand erhalte,** oder kan/ Vasallen Kosten, zu erhalten. Nun ist oben in der ersten Gra- **erhalte,** ge zur Enüge gezeuget, daß die heutige Ritterschafft sich außser **erhalte,** allen Stande gesetzet, selbstn in das Feld zu gehen und in Schlach- **erhalte,** ten gebrauchet zu werden: solchemnach dann die Folge außser **erhalte,** Streit, daß die Ritterschafft die Kosten herzugeben schuldig, wo **erhalte,** von andere Leuthe, welche selbige in ihren Lehen-Diensten *sub-* **erhalte,** *leviren* und ihre Stelle vertreten, die auch in dem Krieg und **erhalte,** *Sel-*

Felde, heutiger Art nach, zugebrauchen, unterhalten werden mü-
gen. Da nun von denen angeführten vierzig Rtl. weder Pferd,
noch Mann angeschaffet oder ausgerüstet oder auch jährlich
unterhalten und besoldet werden mag, so hat ja die Ritterschafft
noch vor eine Wohlthat anzunehmen, daß sich R. M. mit vier-
zig Rtl. befriedigen lassen, da sie nach dem gemeinen Lehen-
Rechte, befuget, auch von jeden der auf seinem Lehen-Gut ein
ganzes RitterPferd, zufordern, daß er Pferd, Mann, Sattel,
Zug, Rüstung, Feldgeräthe und anderes anschaffen und alle-
zeit auf sein des Vasallen Kosten unterhalten. Welches ja
mit vielen hundert Rtl. kaum geschehen möchte, wenn sich der
Lehen-Herr auch so gütig erwiese, stat des Vasallen selbst
einen Lehn-Neuter anzunehmen.

S. 3. Damit aber nicht jemand auf die Vermuthung II. zu wel-
fallen möchte, als wenn diese gemeine Lehen-Rechte in einer let-
ten *theoria* beruheten oder also beschaffen wären, daß man in die Lehen-
Teutschen Lehen darauf keine *reflexion* zunehmen: so wäre es ^{Neuter an} leicht die Provinzien anzuzeigen, wo hiß jeso jeder von der Rit-
terschafft, ohne alles Einwenden und Bedencken den Lehen-Neu-
ter zuhalten und in dem Stand zu *conseruiren* pfleget, daß ^{einigen De-} wirklich
der Lehen-Herr solchem alle Stunden zusammen aufbieten ^{ret.}
und davon die Neuterer in das Feld stellen kan. Bey wel-
cher Beschaffenheit dann R. M. nichts herunter thun, worin-
nen ihnen nicht vorhero andere Lehen-Herren, ohne die Wohl-
that von der Lehen-Bererung zu vergönnen, bereits vorge-
gangen sind und worinnen sich auch andere Lehen-Leuthe und
Ba

Vasallen gegen ihrem Lehens-Herrn willig und schuldig erachtet haben.

III. Weil heutigen Zeiten nach ein perpetuus miles oder stättige u. beständige Armeen einem jeden Landes Herren vornöthen

§. 4. Und hat die Ritterschafft hierüber keine Beschwerde zuführen, daß dergleichen Lehens Kosten alle Jahre gefordert würden, nicht allein weil in den vorigen Zeiten ein jeder Vasall oder *nobilis miles* sich zum Feldzug alle Stunden fertig halten müssen, sondern wir jezo in einer Zeit leben, da der *perpetuus miles* und beständige Armeen mehr als niemahls vornöthen, welches diejenigen leichter behaupten werden, die nähere Einsicht in den Staat und das geheime Ruder der Welt haben. So daß dergleichen Sicherheit sich numehro bey keinem Potentaten in der Welt findet, der zu Friedens-Zeiten alle Troupen abdancken und sich von aller Mannschafft u. Hülffe entblößen sollte. Bey welchen Umständen denn man auch von niemand aus der Ritterschafft dergleichen Einfalt sich vermuthet daß sie wünschen sollte, um mit ihren Ritterpferden verschonet zu werden, daß alles das Gewehr niederlegte uñ biß auf einen Mann die Soldaten aus einander gelassen werden möchten. Welche Einfalt, dafern sie sich aus Verblendung eines oder des andern zutrüge, man mehr mit einem Mitleiden ansehen, als darauf im geringsten achten würde.

IV. die Cavallerie jederzeit ehemahls aus dem Lehens-Adel bestanden.

§. 5. Wenn nun dieses zum voraus gesetzt wird, daß jeder Potentat numehro eine beständige Armee zur unumgänglichen Sicherheit seiner Lande nöthig, so findet sich, bey dem alten Grund, auch noch ein neuer, daß der Lehens-Adel verbunden, dazu jährlich das seinige, anstatt der Ritter-Pferde beyzutragen. Dann in denen ältesten Zeiten war die Krieges-Last also getheilet. Die Reuterey machte der Lehens-Adel aus; Die Infanterie

und

und das Fuß-Boick aber die Bürgerlichen. Wie nun Bürger und
 Bauern sich schuldig und willig bezeuget/ das Seinige zum Unterhalt
 der geworbenen Troupen beyzutragen/ um mit dem ehemahligen Auf-
 geboth verschonet zu bleiben/ damit ieder in Ruhe bey dem Seinigen le-
 ben und sein Gewerbe treiben möge: also ist es von eben der Billigkeit /
 daß der Lehen-Adel gleiche Erkenntniß habe/ und/ da derselbe numehro
 von allem Aufgeböth und persönlichen Feld-Zügen/ dazu er sich ehe-
 mahls bequemen und fertig halten müssen/ frey und verschonet bleibet/
 er billig auf dielrsachen/warum er solche Ruhe und Freyheit genießet zu-
 rücke zusehen und die Reuterey als Leute in die Klugen zufassen/welche dem
 Hof-Dienst numehro vor den Lehen-Adel und die Ritterschafft verrichte.
 Wihin diese auch froh und willig seyn solten/ denenselben als in der That
 ihren Lehen-Substituten mit unter die Arme zugreifen und das wenige
 Ritter-Geld der jährlichen vierzig Rthl. mit willigen / vergnügten und
 dankbahnen Herzen abzugeben. In mehrern Erwegung/ daß/ bey an-
 haltender Widersetzlichkeit/ dem Lehen-Herrn das gemeine Lehen-Recht
 wiederum in den Sinn bringen möchte: daß ieder von Adel / gleich ei-
 nem Soldaten im Quartier / auf seine Kosten / sich marsch- und dienst-
 fertig halten/ sein Ritter-Pferd/ Knecht/ reußigen Zeug und alles ander-
 re für sein Geld anschaffen und im Stande seyn müßte/ jeden Augenblick
 von denen Seinigen aufzubrechen und sich im Felde zu stellen. Welche
 Kosten und Beschwerlichkeiten ja weit unerträglicher / als das wenige
 vor das Ritter-Pferd seyn werden.

S. 6. Wenn auch die Ritterschafft bey so grosser Unwissenheit vor-
 riger Zeiten und der alten Landes-Verfassungen keine andere Überzeu-
 gung von jährlichen und immerwährenden Lehen-Diensten hätten/ so
 lönte ihnen allein der alte Wehrt eines Ritter-Pferdes zur Gnüge eine im An-
 genungsame Anzeige geben/ weil solche auf ein jährliches Land-üblich-
 ches Interesse von eintausend Rthl. gesetzt und ohne allen Widerspruch
 von dem Lehen-Kauffer solches abgezogen und innen behalten wird/
 damit er in dem Stande/ dem Lehen-Herrn jährlich das Ritter-Pferd ge-
 mit funffzig Rthl. zu bezahlen. Und weil die Ritter-Pferde dißfalls
 nach der alten Taxe und denen ehemahligen wohlfeilen Zeiten eingerich-
 tet

100 IV
 made 1717
 1717
 1717
 1717
 1717

V. Selb-
 sten der Ab-
 zug des
 Ritter-
 Pse des
 im An-
 schlag der
 Lehen-Gü-
 ter ein Zeu-
 ge ist jähr-
 licher Le-
 hen-Dien-
 ste.

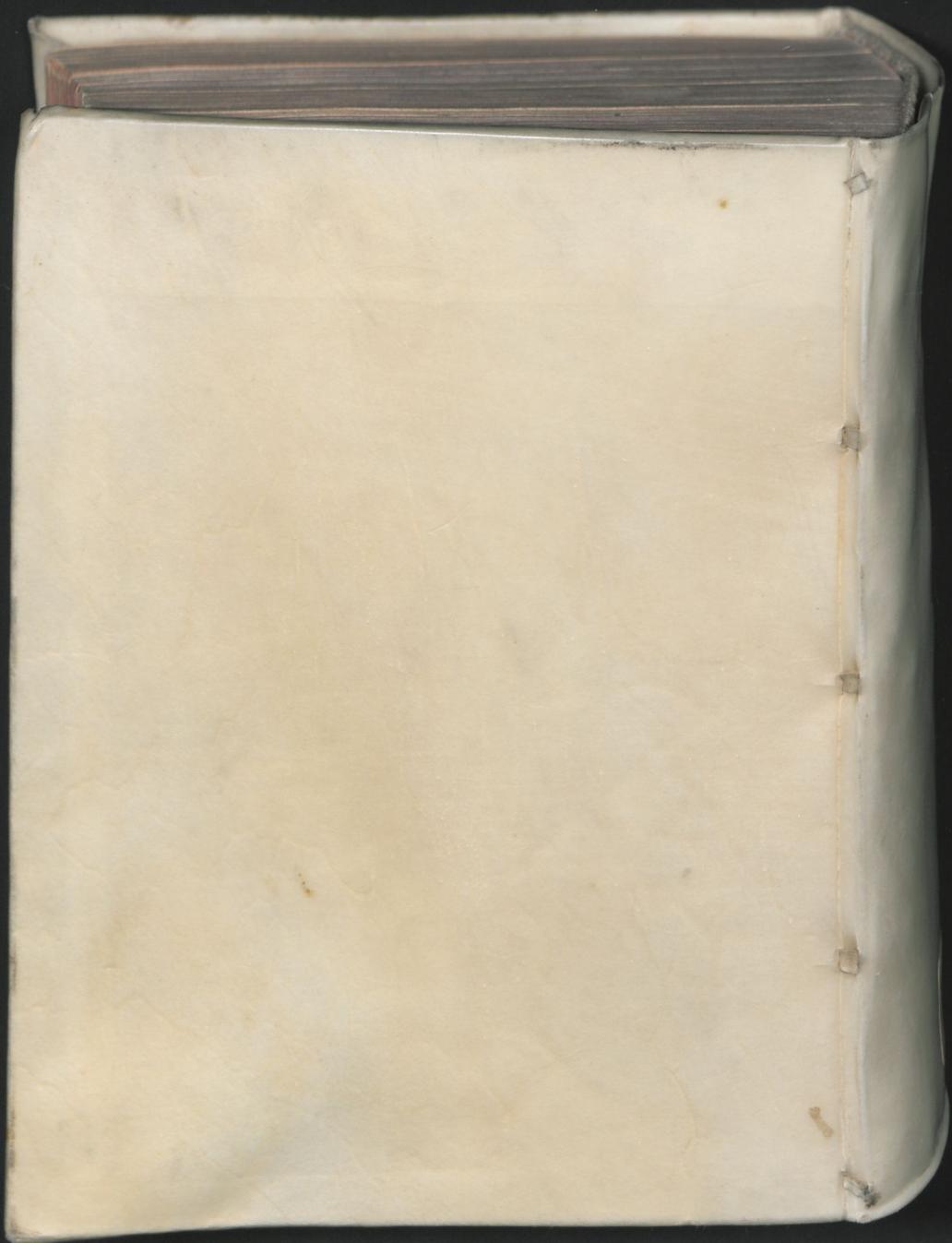


tet: so ist oben schon bemercket/ daß die Ritterschafft es für eine Wohlthat anzusehen/ weil der Lehens-Herr solches quantum nicht steigert noch höher/ vielmehr aber um den fünften Theil geringer anzusehen verlangt/ ohngeachtet ja mit einer Summa von vierzig Rtl. auch kein gemelner Knecht/ geschweige Adeliccher Ritterschafflicher Cavallier auszustatten und noch darzu unterhalten werden kan. Der Lehens-Erbung zur geschweigen/ für welche allein öfters ein und mehr Tausend aufs ungewisse bezahlet werden/ so daß diese unschätzbare Gnade des Lehens-Herrn allein mehr wehrt/ als was er jährlich zum Beytrag der Cavallerie von der Ritterschafft verlanget.

VI. Von dem charitativ der Reichs-Ritterschafft.

§. 7. Ohngeachtet auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft gar ein vieles zum voraus hat: so begreiffet doch auch selbige gar wohl/ daß sowohl die jetzige Weise zu kriegen/ als auch die comode und friedliche Lebens-Art des Adels nicht mehr zulassen/ daß sie ihre Reichs-Lehen mit ihrem Leibe verdienen. Bey welchen Umständen dann selbige dem Kayser und dem Reich mit einer Lehen-Steuer an die Hand gehen/ welches sie mit dem leitfeiligen Nahmen eines Charitativs benennen/ ohne sich dergleichen Anfeindungen im geringsten zu wiedersehen oder ungeduldig zuerweisen. Gleichwie nun jeder der von Reichs-Sachen nur den geringsten Begriff hat/ leichtlich finden wird/ daß die Reichs-Lehen ein freyeres Band als die Land-sässigen Lehen gegen ihren Lehens- und Landes-Herrn haben: also kan man kaum erreichen/ warum die Land-sässige Ritterschafft über die jährliche aber leidliche und ganz geringe Bezahlung der Ritter-Pferde Klage führen und dem Lehens-Herrn dardurch Gelegenheit/ sich aber den hazard machen wolle/ in beschwerlichere Umstände mit demselben zuersallen. Da sie vielmehr die alte unruhige/ unsichere und verdrißliche Zeiten mit der jetzigen Ruhe/ Freyheit und Wohlstand zusammen halten und Gott und dem Landes-Herrn danken möchten/ daß sie alle Ritterschaffliche Vorrechte frey behalten/ hingegen mit keinen Ritter-Diensten mehr beschweret/ sondern der Lehens-Herr dafür mit einem so geringen Beytrag jährlicher 40. Rtl. sich auf Ewig befriedigen lassen will.

VON





Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

erwig, Joh. Peter)

Gutachten

gen
r

ens=

bung /

Lh 156

Bezahlung

er

ferde.

Christoph Gottlieb Nicolai,

I 8.

5